

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5a

Az.: 551 F 13831/15 UHE



In der Familiensache

Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Schröck Jörg A. E., Landsberger Straße 155, 80687 München, Gz.:
84/22JS25/JS

wegen Zwangsvollstreckung

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht am
12.06.2024 folgender

Beschluss

1. Gegen den Schuldner wird zur Erzwingung der ihm in dem wirksamen Vergleich des OLG München vom 19.07.2023 auferlegten Handlung, nämlich

Verpflichtung zur Herausgabe folgender Zertifikate und/oder Kaufquittungen:

- Ohrringe Wempe Frankfurt / Main - Zertifikat / Kaufquittung
- Verlobungsring Kaufquittung über ca. 18.000 € und Zertifikat zum Stein (1,8 -2 Karat)
- Ehering Tiffany NY Kaufquittung
- Collier Julius Bosbach angefertigt nach Cartier Zertifikat
- Diamantarmband JB Zertifikat

ein Zwangsgeld von 2.500,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 5,00 € ein Tag Zwangshaft.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald der Schuldner der oben genannten Verpflichtung nachkommt.

2. Der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 888 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 1 FamFG liegen vor. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind gegeben.

Der Schuldner wurde gemäß wirksamem Vergleich des OLG München zu einer Handlung verpflichtet, die nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, so dass die vorzunehmende Handlung ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängig ist. Hinsichtlich weiterer Schmuckstücke, über die verhandelt worden ist, fehlt es an einer Vollstreckbarkeit des Vergleichs. Der Antragsgegner hat sich verpflichtet, diejenigen Zertifikate und Kaufbelege herauszugeben, die sich in seinem Besitz befinden. Hinsichtlich der weiteren Zertifikate hat der Antragsgegner jedoch schon einen Besitz nicht eingeräumt bzw. anerkannt. Soweit sich die Herausgabeverpflichtung auf Zertifikat / Kaufbeleg von Diamantohringen (Geschenk Eltern) bezieht, fehlt es an einer ausreichenden Konkretisierung.

Der Schuldner hat diese Handlung nicht ausgeführt. Verschulden ist dabei keine Voraussetzung.

Die Wahl zwischen Zwangsgeld und Zwangshaft steht dem Gericht zu. Die Zwangsmittel können dabei auch wiederholt angeordnet werden.

Das Gericht hält ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 € für angemessen, da es sich nicht um das erste Zwangsgeld in diesem Verfahren handelt und eine Herausgabe anders offensichtlich nicht zu erreichen ist.